



Auskunft erteilt: Frau Wohllebe
Telefon: 03435/6669-0

eMail: info@abwasserverband.org

Ort, Datum
Oschatz, 15.05.2025

Einladung zur Verbandsversammlung am 26.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren Verbandsräte,

ich lade Sie hiermit zu unserer Versammlung, die am Montag, dem 26.05.2025 um 18.30 Uhr im **Versammlungsraum des Abwasserverbandes Untere Döllnitz (Mannschätzer Straße 38 in 04758 Oschatz)** stattfindet, ein.

Als Tagesordnung schlage ich folgende Punkte vor:

- TOP 1:** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2:** Protokollkontrolle
- TOP 3:** Beschluss 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2019 – BV 04/05.25
- TOP 4:** Information zum Stand des Investitionsplanes des Verbandes
- TOP 5:** Einwohnerfragestunde
- TOP 6:** Anfragen der Mitgliedsgemeinden / Sonstiges
- TOP 7:** Besichtigung der Baustelle Sandfang

Die Beratungsunterlage finden Sie unter <https://cloud.abwasser-oschatz.de>.

Bei Fragen zu Benutzernamen und Passwörtern bitte Herrn Garbe kontaktieren, Durchwahl -15 oder garbe@abwasserverband.org.

Mit freundlichen Grüßen

David Schmidt
Verbandsvorsitzender

TOP 1 – Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 – Protokollkontrolle

TOP 3 – Beschluss 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom
16.12.2019– Beschlussvorlage 04/05.25

Abwasserverband Untere Döllnitz Oschatz



Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.05.2025

öffentlich nicht öffentlich

Einreicher: Verbandsversammlung
 Verwaltungsrat
 Verbandsvorsitzender
Bearbeiter: Herr Streubel

Beschlussvorlage

Nr. 04/05.25

vorberaten:

im Verwaltungsrat
 in der Verbandsversammlung

am:

13.05.2025

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2019

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Untere Döllnitz beschließt die in der Anlage beigelegte „2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS)“.

Begründung:

Die Änderung der Gebührensatzung macht sich aufgrund der neuen Preise für die Nebenleistungen der Fäkalentsorgung aus dem neuen Rahmenvertrag erforderlich, der ab 01.04.2025 gültig ist. Darüber hinaus sind die neueste Rechtsprechung sowie Erfahrungen aus der Praxis eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis (Gesamtzahl der Stimmen: 100)

Anwesende Mitglieder:	<input type="checkbox"/> Dahlen	<input type="checkbox"/> Liebschützberg	<input type="checkbox"/> Naundorf	<input type="checkbox"/> Oschatz
Stimmzahl	18	17	16	49
Damit Stimmen:				
Ja-Stimmen:				
Nein-Stimmen:				
Stimmenthaltung				

Oschatz, den

David Schmidt
Verbandsvorsitzender

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS)

Vom 26.05.2025

Auf Grund von

- § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134),

- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500),

- § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876),

- §§ 54 – 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit §§ 48-54 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636),

hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Untere Döllnitz in ihrer Sitzung am 26.05.2025 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS) vom 16.12.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Entwässern mehrere Grundstücke über eine Grundstücksentwässerungsanlage, haften die Eigentümer dieser Grundstücke für das über diese Anlage entsorgte Abwasser als Gesamtschuldner. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Ist für ein Grundstück kein dinglich Berechtigter (z. B. Grundstückseigentümer) leistungsfähig, haftet der Besitzer des Grundstücks entsprechend Satz 1.“

(2) Folgender § 3 Abs. 5 wird eingefügt:

„Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück oder dieselbe Anlieferung bzw. Einleitung sind Gesamtschuldner.“

(3) § 10 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 erhebt der Abwasserverband die folgenden sonstigen Gebühren:

1. für die Verlegung zusätzlicher Schlauchlängen, soweit länger als 20 Meter, je Meter: 1,19 €,
2. für eine Zwischenreinigung wegen starker Verschmutzung, pro Vorgang: 59,50 €,
3. für die Endreinigung vor Außerbetriebnahme, pro Vorgang: 119,00 €,
4. für den vergeblichen Entsorgungsversuch, pro Versuch: 17,85 €.“

(4) § 13 erhält folgende neue Überschrift und folgenden neuen Absatz 4:

**„§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum,
öffentliche Last**

(4) Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit die Gebühren gegenüber dem Grundstückseigentümer festgesetzt wurden. Erfolgte eine Festsetzung gegenüber dem Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten, ruhen die Abwassergebühren auf dem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den

David Schmidt
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

TOP 4 – Information zum Stand des Investitionsplanes des Verbandes

TOP 5 – Einwohnerfragestunde

TOP 6 – Anfragen der Mitgliedsgemeinden / Sonstiges

TOP 7 – Besichtigung der Baustelle Sandfang